



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2014/12686**
Datum: 13.05.2014
Bezug-Nummer.
PSP-Element: 58110220
Sachkonto: 5100.1230
Verfasser: FB Bildung
Plandatum: 09.10.2014

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	09.10.2014	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII und § 14 KJHG des Landes Sachsen-Anhalt des Vereines "SKC TaBeA Halle 2000 e.V."

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII und § 14 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2000 (KJHG-LSA) für den Verein „SKC TaBeA Halle 2000 e.V.“.

Die Anerkennung erfolgt unter der Anmerkung, dass:

- ein Widerruf bei Wegfall der Voraussetzungen erfolgt,
- mit der Anerkennung kein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht,
- aufgrund der Anerkennung keine neuen Projekte im Sinne des SGB VIII, die öffentlich gefördert werden, ohne vorherige Zustimmung durch oder in Abstimmung mit dem Fachbereich Bildung begonnen werden dürfen.

Tobias Kogge
Beigeordneter

Finanzielle Auswirkung: keine

Personelle Auswirkungen: keine

Abwägende Zusammenfassung:

Der Verein „**SKC TaBeA Halle 2000 e.V.**“ ist seit mehr als drei Jahren auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig, verfolgt gemeinnützige Ziele und handelt im Sinne des Grundgesetzes. Zudem kann erwartet werden, dass er imstande ist, einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten. Es liegen somit alle notwendigen rechtlichen Voraussetzungen gemäß §75 Abs. 2 SGB VIII und §14 KJHG-LSA für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe vor. Nach §75 Abs. 2 SGB VIII hat der Träger somit einen Rechtsanspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe. Die Anerkennung ist gemäß §3 Abs. 1 KJHG-LSA durch den Jugendhilfeausschuss zu beschließen.

Die hauptsächliche Arbeit des Vereins auf dem Gebiet des Sports steht einer Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß §75 SGB VIII nicht entgegen, wenn eine entsprechende Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe nachgewiesen wurde. Diese berechtigt auch dann unter Berücksichtigung der weiteren rechtlichen Voraussetzungen zur Anerkennung, wenn der Träger schwerpunktmäßig noch andere Zwecke, in diesem Falle die Förderung des Sports, verfolgt. So ist bspw. die Sportjugend im Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. auf Landesebene als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Mit dem Rechtsstatus als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gemäß §75 SGB VIII und §14 KJHG-LSA sind u.a. folgende Rechte und Pflichten verbunden:

- Vorschlagsrecht für Mitglieder des Jugendhilfeausschuss gemäß §71 SGB VIII
- Recht auf Teilnahme an Arbeitsgruppen nach §78 SGB VIII
- Recht auf frühzeitige Beteiligung im Prozess der Jugendhilfeplanung gemäß §80 Abs.3 SGB VIII
- Recht auf Beantragung kommunaler Fördermittel im Rahmen der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) zur Förderung von Angeboten der Jugendhilfe

Begründung:

Der „**SKC TaBeA Halle 2000 e.V.**“ ist seit seiner Gründung im Jahr 2000 vorrangig auf sportlich-kulturellem Gebiet, insbesondere im Breiten- und Leistungssport tätig gewesen, und hat hier überregionale Bedeutung und Bekanntheit erlangt. In den vergangenen Jahren bediente der Verein jedoch zunehmend auch das Gebiet der Jugendhilfe im Bereich der offenen Jugendarbeit und hat seinen Satzungszweck auch offiziell zum 25.10.2013 entsprechend erweitert.

Die wesentlichen Ziele der Arbeit des Vereins auf dem Gebiet der Jugendhilfe sind die Unterstützung der Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten sowie die soziale Integration benachteiligter Jugendlicher. Mittels frei zugänglicher Angebote im Freizeitbereich, v.a. sportlicher Natur, und der Unterstützung ehrenamtlichen Engagements werden junge Menschen zur Selbstbestimmung befähigt und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung angeregt.

Die Tätigkeitsschwerpunkte bildeten dabei in den vergangenen drei Jahren:

- offene, nichtkommerzielle Freizeitangebote für junge Menschen, insbesondere im sportlichen Bereich, auf dem Gelände „TABEA-Bürgerpark“ des Vereins in Halle-Neustadt (Am Bruchsee 21); dabei erfolgte die Anleitung/Betreuung zu Teilen durch im Verein ehrenamtlich tätige junge Menschen
- in diesem Rahmen Unterstützung der jungen Menschen bei der eigenverantwortlichen Organisation von sportlichen Wettkämpfen im Freizeitbereich sowie kulturellen Abenden
- Unterstützung der selbstorganisierten, ehrenamtlichen Renovierung und Gestaltung

eines gespendeten Bauwagens und seines Standortes durch junge Menschen als Basis und Standort für einen zukünftigen „TABEA-Jugendclub“ auf dem o.g. Gelände des Vereins

- gemeinsame Organisation und Durchführung von Abenteuer-Ferienlagern, Sport- und Freizeitcamps mit und für junge Menschen

Derzeit nutzen rund 45 junge Menschen unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft mehrmals wöchentlich die o.g. Angebote. Dabei werden sie ehrenamtlich durch Mitglieder des Vereins betreut und unterstützt.

Der Verein ist mit Bescheid des Finanzamtes Halle (Saale) vom 30.09.2013 als gemeinnützig anerkannt. Er verfügt über gesicherte strukturelle Rahmenbedingungen wie Räumlichkeiten und Personal, das sich für die Vereinstätigkeit engagiert. Im Verein arbeiten z. Zt. ein hauptamtlicher Sportkoordinator, ein hauptamtlicher Trainer, sowie 26 ehrenamtliche Trainer und Übungsleiter, teils mit (sozial)pädagogischer Grundqualifikation (z.B. Fachkraft für Soziale Arbeit). Aufgrund dieser Voraussetzungen ist davon auszugehen, dass der Verein einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist.